

Versorgungsvorschlag für eine RiesterRente

der Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft

PROVINZIAL

Die Versicherung der Sparkassen

03. Februar 2010

Ermittlung des individuellen Förderungsanspruchs nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)

Persönliche Daten

Herr Max Mustermann, Familienstand Steuerliche Veranlagung Anzahl der Kinder *	geb. am 30.05.1975 ledig getrennt 2
Bruttojahreseinkommen des Antragstellers in 2009 aus Lohn und Gehalt Zu versteuerndes Gesamthjahreseinkommen **	41.400 EUR 38.944 EUR

Staatliche Förderung Ihrer Beiträge in 2010

Um im Jahr 2010 die vollen staatlichen Zulagen zu erhalten, müssen Sie - ausgehend von Ihren persönlichen Daten - jährlich den nachfolgenden Beitrag (4) aufwenden.

(1) Mindestaufwand	(2) Grundzulage	(3) Kinderzulage	(4) Erforderliche Beiträge*** (1)-(2)-(3)	(5) Zulagen, die Ihrem Vorsorgevertrag zufließen	(6) Zulagen gesamt (2)+(3)	(7) Zusätzl. Steuerentlastung	(8) Vorsorgeförderung insgesamt (6)+(7)	(9) Förderquote (8)/(4)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%
1.656,00	154,00	370,00	1.132,00	524,00	524,00	91,00	615,00	54,33

- (1) Der Mindestaufwand beträgt 4 % des vorjährigen Bruttojahreseinkommens (maximal 2.100 EUR).
(2),(3) Ggf. berücksichtigte Grund- und Kinderzulagen des Ehegatten setzen einen eigenen Vorsorgevertrag des Ehegatten voraus.
(5) Zulagen, die dem Vertrag des Förderberechtigten gutgeschrieben werden. Ggf. berücksichtigte Grund- und Kinderzulagen des Ehegatten unter (2) und (3) sind nur bei der Ermittlung des erforderlichen Beitrags von Belang und werden dem Vertrag des Förderberechtigten nicht gutgeschrieben.
(7) Zusätzliche Steuerentlastung bezogen auf das o.g. zu versteuernde Jahreseinkommen. (Die Steuerersparnis kann geringer ausfallen als hier angegeben, da der Steuervorteil vom Finanzamt unter Berücksichtigung der Beiträge und Zulagen beider Ehegatten ermittelt wird. Bei unserer Berechnung der Steuerersparnis blieben Beiträge und Zulagen, die ein Ehegatte mit eigenem Förderanspruch ggf. für einen eigenen Altersvorsorgevertrag aufwendet bzw. erhält, demgegenüber unberücksichtigt.)

* Zu berücksichtigen sind hier ausschließlich Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

** Wurde das zu versteuernde Jahreseinkommen nicht individuell vorgegeben, so handelt es sich lediglich um einen Näherungswert, der sich unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer- und Sonderausgaben-Pauschbetrages und der Vorsorgepauschale ergibt. Da sich die personen- oder kinderbezogenen Pauschalen bzw. Freibeträge ändern können, wird die tatsächliche Steuerentlastung aus der Ersparnis an Einkommenssteuer und aus dem Solidaritätszuschlag ggf. von den unter (7) angegebenen Werten abweichen.

*** Bei Wegfall einer Kinderzulage müssen die Beiträge (4) entsprechend erhöht werden, um die maximale Förderung zu erhalten.

Die Berechnungen basieren auf den zurzeit aktuellen gesetzlichen Grundlagen und den o.g. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen. Mögliche Änderungen (wie z.B. steigendes Einkommen) bleiben unberücksichtigt.

Provinzial NordWest
Lebensversicherung
Aktiengesellschaft
Die Versicherung der Sparkassen
Sophienblatt 33
24097 Kiel
Handelsregister Kiel, HRB 5705
St.-Nr. 5337 5914 0146

Vorstand:
Ulrich Rüter (Vorsitzender)
Gerd Borggrebe, Peter Hanus,
Dr. Ulrich Lüxmann-Ellinghaus
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Goldmann

Postanschrift:
Westfälische Provinzial
Versicherung Aktiengesellschaft
Landesdirektion der Provinzial
NordWest Lebensversicherung
Aktiengesellschaft · 48131 Münster
Telefon 0251/219-0
Telefax 0251/219-2300
www.provinzial-online.de

Bankverbindungen:
WestLB AG Münster
BLZ 400 500 00 · Konto 60 327
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 · Konto 5 580 463

Darstellung

für eine RiesterRente Plus

Aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantie und Abrufphase als Altersvorsorgevertrag mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen

nach Tarif ARDG W (Tarifwerk 2010)

Vertragsdaten

Versicherte Person:	Herr Max Mustermann, geb. am 30.05.1975
Versicherungsbeginn:	01.03.2010
Beginn der Abrufphase (frühester Rentenbeginn):	01.01.2036
Ende der Abrufphase (spätester Rentenbeginn):	01.01.2042
Rentengarantiezeit:	10 Jahre
Überschussverwendung vor Rentenbeginn:	Fondsanlage
Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Dynamikrentensystem
Ende der Beitragszahlungsdauer:	01.01.2042
	längstens bis zum Rentenbeginn
Anfänglich monatlich versicherte Rente zum spätesten Rentenbeginn ohne Berücksichtigung von Zulagen:	170,68 EUR
monatlicher Beitrag:	94,34 EUR
Einmalige Zuzahlung am 01.03.2010:	188,68 EUR
(für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn)	

Fondsawahl für die Überschussbeteiligung

Die Anlage der Überschussanteile vor Beginn der Rentenzahlung erfolgt in den folgenden Fonds:

Fondsname	ISIN	Anteil
DekaStruktur: 5 Chance	DE000DK1CJP5	100%

Leistungen im Alter einschließlich staatlicher Zulagen (Dynamikerhöhungen mit 3 %) in EUR

Bei Abruf zum	Garantiert ohne Dynamik	Garantiert mit Dynamik	lebenslange monatliche Rente		
			inkl. Überschussbeteiligung und Dynamik bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
			3 %	6 %	9 %
01.01.2036	167,36	192,27	266,03	283,63	308,85
01.01.2037	179,25	205,38	287,40	308,18	338,49
01.01.2038	191,77	219,17	310,14	334,57	370,83
01.01.2039	205,05	233,81	334,53	363,15	406,41
01.01.2040	219,16	249,36	360,68	394,10	445,55
01.01.2041	234,07	265,79	388,62	427,54	488,53
01.01.2042	249,91	283,24	418,58	463,77	535,90

Ein Abruf ist auch unterjährig zu jedem Monatsersten innerhalb der Abrufphase möglich.

Die garantierte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. Der für das Jahr 2010 festgelegte Erhöhungssatz beträgt 2,05 %.

Sie können sich zu Beginn der Rentenzahlung einmalig bis zu 30% des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens inkl. Überschussbeteiligung auszahlen lassen. Die Auszahlung beträgt z.B. zum Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns im Alter 67 bei einer Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von 6% bis zu 37.624 EUR. Durch eine Auszahlung vermindert sich die Rente. Diese beträgt in diesem Fall 324,64 EUR.

Leistungen im Todesfall

Stirbt die versicherte Person vor dem Beginn der Rentenzahlung, wird das zum Ende des Todesfallmonats berechnete Deckungskapital als einmalige Leistung fällig.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit.

Die Todesfalleistung kann Ihr Ehepartner ungekürzt in einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlen. Alternativ kann die Todesfalleistung auch in Form einer lebenslangen Rente an den Ehegatten oder in Form einer abgekürzten Leibrente an die Kinder, für die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des EStG zugestanden hätte, ausgezahlt werden. Andernfalls muss bei Tod vom Auszahlungsbetrag die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten und die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug zurückgezahlt sowie die Erträge versteuert werden.

Erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit bei Rentenbeginn

Wenn die versicherte Person zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn oder zu einem der Abruftermine pflegebedürftig gemäß § 18 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" ist, so besteht die Option, dass anstelle der vereinbarten Rente eine erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wird.

Unverbindliche Rentenleistungen¹⁾ berechnet mit der aktuellen Überschussbeteiligung und den aktuellen Rechnungsgrundlagen in EUR

Bei Abruf am	monatliche Rente		
	Gesamtrente bei 6% Fondsentwicklung	erhöhte Rente wegen Pflegebedürftigkeit	Rente wegen Pflegebedürftigkeit in Prozent der Gesamtrente
01.01.2036	246,61	591,04	239,67
01.01.2042	407,08	908,82	223,25

Die dargestellten Renten wegen Pflegebedürftigkeit sind ohne eine Versicherungsdauer der Hinterbliebenenabsicherung (Rentengarantiezeit) gerechnet. Sie können jedoch auch eine Rentengarantiezeit einschließen. Dann fällt die Rente geringer aus.

- 1) Die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit errechnet sich aus dem bei Fälligkeit der ersten Rente erreichten, mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechneten Deckungskapital für die vereinbarten Versicherungsleistungen auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die erhöhte Altersrente wegen Pflegebedürftigkeit zu verwenden sind, sowie dem jeweiligen Alter bei Abruf. Hierdurch kann sich eine niedrigere Rente ergeben.
- 2) Die Berechnungen basieren auf den derzeit für unseren Neuzugang an Rentenversicherungen als Altersvorsorgevertrag geltenden Rechnungsgrundlagen unter der Annahme, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Diese Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Ihre Beiträge:

Neben Ihren Beiträgen berücksichtigt unser Versorgungsvorschlag folgende staatliche Zulagen, die wir aufgrund Ihrer persönlichen Angaben zugrunde gelegt haben (siehe Anlage).

Die Zahlung eines Ausgleichsbeitrags (einmalig) für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn: 188,68 EUR

	Monatlicher Beitrag	Jährlicher Beitragsaufwand	Staatliche Zulage (jährlich)
im Jahr 2010:	94,34 EUR	1.132,08 EUR ¹⁾	524,00 EUR
ab Jahr 2011:	94,34 EUR	1.132,08 EUR	524,00 EUR

1) inkl. Ausgleichsbeitrag

Eine Prüfung des Anspruchs auf staatliche Zulagen findet hier nicht statt! Wir gehen davon aus, dass Ihre laufende staatliche Grundzulage durchgehend bis zum Beginn der Rentenzahlung in diesen Vertrag eingezahlt wird. Eine Kinderzulage ist an den Erhalt von Kindergeld gebunden und kann daher vorzeitig entfallen. Bei Wegfall einer Kinderzulage müssten Sie Ihren Beitrag entsprechend erhöhen, um eine Kürzung der Versicherungsleistungen und ggf. der verbleibenden Zulage zu vermeiden. Dies haben wir hier bereits berücksichtigt, beispielsweise im Jahr 2026 in dem erstmals für ein Kind die Kinderzulage wegfällt.

Der genaue Zeitpunkt der Überweisung der Zulagen ist im Vorhinein nicht bekannt. Wir berücksichtigen bei den hier dargestellten Werten die Zulage des Veranlagungsjahres zum 01.07. des Folgejahres.

einmalige Zuzahlung:

Zuzahlung am 01.03.2010: 188,68 EUR
(Ausgleichsbeitrag für die Monate vom Jahresanfang bis zum Versicherungsbeginn)

Durch die einmalige Zuzahlung erhöhen sich die Leistungen der Hauptversicherung. Die Zuzahlung ist in den hier dargestellten Leistungen bereits berücksichtigt.

Beitragsdynamik (W-Anpassungsrecht)

Der jährliche Gesamtbeitrag bestehend aus dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag und der ungekürzten staatlichen Zulage (laufende Grund- und ggf. Kinderzulage/n) wird vor Rentenbeginn jeweils zum 01.01. um 3 % des Gesamtbeitrages des entsprechenden Vorjahres erhöht. Damit soll Ihr Vertrag an Einkommenssteigerungen angepasst werden. Die letzte Erhöhung erfolgt fünf Jahre vor Beginn der vereinbarten Abrufphase. Der Gesamtbeitrag wird jedoch maximal so angehoben, dass der jährliche Höchstbeitrag von 2.100 EUR nicht überschritten wird.

Zusätzlich haben Sie das Recht, jährliche Anpassungen Ihres Beitrages vorzunehmen, um die höchstmögliche Förderung zu erhalten.

Wertentwicklung

Im Leistungsfall wird die garantierte Leistung fällig. Die garantierten Werte werden von uns vertraglich zugesichert und im Leistungsfall an den Berechtigten fällig. Diese Werte sind mit einem Rechnungszins von 2,25 % kalkuliert.

Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vor-

sichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse und Bewertungsreserven, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG beteiligen.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, vom Verlauf der Sterblichkeit und der Entwicklung der Kosten ab. Sie wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich neu festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung für die Zukunft sind nicht möglich. Wir können daher auch nicht zusagen, in welcher Höhe die Überschussbeteiligung tatsächlich anfallen wird. Veränderungen entstehen dabei vor allem durch die Bewegung der Kapitalmärkte und die Entwicklung der Sterblichkeit.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die Gesamtleistung entwickeln kann, haben wir modellhaft unterstellt, dass die für das Jahr 2010 festgesetzten Überschussanteilsätze während der Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden höher oder niedriger sein.

Die Überschussanteile Ihrer Versicherung werden vor Beginn der Rentenzahlung in dem von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Sie haben bei dieser Überschussverwendung die Chance bei Kurssteigerungen einen Wertezuwachs der von Ihnen gewählten Investmentfonds zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung.

Die Wertentwicklung eines Investmentfonds wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B. von der Art des Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten, Währungsparitäten und Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die künftige Wertentwicklung eines Fonds lässt sich daher nicht voraussagen.

In der Darstellung der Gesamtleistungen haben wir daher fiktive gleich bleibende Wertsteigerungen von 3%, 6% und 9% unterstellt. Diese Annahmen dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Bisherige oder künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden.

Eine Rente aus der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn ist mit den zurzeit gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet. Die Verrentung bei Rentenbeginn erfolgt tatsächlich auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die versicherte Rente zu verwenden sind. Hierdurch kann sich auch bei gleichem Überschussguthaben eine niedrigere Rente ergeben.

Trotz der auf EUR bzw. Cent exakten Darstellung sind die Werte, die Überschüsse enthalten, nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Auf die angegebenen Gesamtleistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung geringer ausfällt. Bitte beachten Sie unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Zur Ermittlung der in diesem Versorgungsvorschlag dargestellten Leistungen wird unterstellt, dass keine Auszahlungen für Wohneigentum gemäß § 92a Einkommenssteuergesetz (EStG) während der gesamten Vertragslaufzeit fällig werden.

Wichtiger Hinweis:

Steuerliche Aspekte werden bei der Hochrechnung der Versicherungsleistungen nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in den angegebenen Kapitalleistungen ein ggf. erforderlicher Abzug von Kapitalertragsteuer nicht eingerechnet.

Garantiewerttabelle¹⁾ mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR (ohne Dynamikerhöhungen)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung	monatliche Rente	Vertragsguthaben ²⁾
2010	1.132,08	0,00	170,68	857	6,09		1.647
2011	1.132,08	524,00	174,05	2.181	15,20		4.110
2012	1.132,08	524,00	177,35	3.535	24,13		6.525
2013	1.132,08	524,00	180,58	4.918	32,87		8.888
2014	1.132,08	524,00	183,75	6.332	41,46		11.211
2015	1.132,08	524,00	186,85	7.777	49,87		13.486
2016	1.132,08	524,00	189,89	9.489	59,59		16.114
2017	1.132,08	524,00	192,86	11.237	69,11		18.689
2018	1.132,08	524,00	195,77	13.025	78,44		21.212
2019	1.132,08	524,00	198,62	14.852	87,60		23.689
2020	1.132,08	524,00	201,41	16.720	96,56		26.112
2021	1.132,08	524,00	204,15	18.630	105,36		28.491
2022	1.132,08	524,00	206,83	20.582	113,98		30.823
2023	1.132,08	524,00	209,45	22.577	122,42		33.104
2024	1.132,08	524,00	212,02	24.617	130,70		35.344
2025	1.132,08	524,00	214,53	26.701	138,80		37.534
2026	1.317,00	524,00	228,88	28.988	147,55		39.900
2027	1.317,00	339,00	230,44	31.157	155,26		41.985
2028	1.317,00	339,00	231,96	33.371	162,81		44.027
2029	1.502,04	339,00	242,85	35.798	170,98		46.237
2030	1.502,04	154,00	243,51	38.108	178,21		48.193
2031	1.502,04	154,00	244,16	40.490	185,37		50.128
2032	1.502,04	154,00	244,79	42.924	192,37		52.021
2033	1.502,04	154,00	245,41	45.414	199,26		53.884
2034	1.502,04	154,00	246,02	47.975	206,05		55.719
2035	1.502,04	154,00	246,61	50.593	212,70		57.519
Beginn der Abrufphase ³⁾							
2036	1.502,04	154,00	247,19	53.269	219,23		59.285
2037	1.502,04	154,00	247,76	56.006	225,62		61.012
2038	1.502,04	154,00	248,32	58.806	231,89		62.708
2039	1.502,04	154,00	248,86	61.666	238,02		64.365

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle¹⁾ mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR (ohne Dynamikerhöhungen)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung	monatliche Rente	Vertragsguthaben ²⁾
2040	1.502,04	154,00	249,39	64.590	244,03		65.991
2041	1.502,04	154,00	249,91	67.581	249,91		67.581

Garantierte Leistungen¹⁾ zum 01.01.2042:

Vertragsguthaben ²⁾ :	67.581
Monatliche Rente:	249,91

Garantiewerttabelle¹⁾ mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung	monatliche Rente	Vertragsguthaben ²⁾
2010	1.132,08	0,00	170,68	857	6,09		1.647
2011	1.181,76	524,00	181,23	2.216	15,44		4.175
2012	1.232,88	524,00	191,61	3.642	24,87		6.726
2013	1.285,56	524,00	201,82	5.136	34,34		9.286
2014	1.339,80	524,00	211,86	6.704	43,89		11.867
2015	1.395,72	524,00	221,72	8.348	53,53		14.475
2016	1.453,32	524,00	231,40	10.317	64,80		17.523
2017	1.512,60	524,00	240,88	12.386	76,18		20.601
2018	1.573,68	524,00	250,16	14.559	87,68		23.711
2019	1.575,96	524,00	253,24	16.793	99,04		26.783
2020	1.575,96	524,00	256,03	19.088	110,25		29.812
2021	1.575,96	524,00	258,77	21.447	121,30		32.801
2022	1.575,96	524,00	261,45	23.868	132,18		35.744
2023	1.575,96	524,00	264,07	26.353	142,91		38.646
2024	1.575,96	524,00	266,64	28.895	153,41		41.485
2025	1.575,96	524,00	269,15	31.493	163,71		44.270
2026	1.575,96	524,00	271,61	34.149	173,81		47.001
2027	1.575,96	339,00	273,17	36.694	182,86		49.449
2028	1.575,96	339,00	274,69	39.294	191,71		51.842
2029	1.575,96	339,00	276,18	41.953	200,39		54.189
2030	1.575,96	154,00	276,84	44.500	208,10		56.275
2031	1.575,96	154,00	277,49	47.106	215,65		58.316
2032	1.575,96	154,00	278,12	49.769	223,05		60.318
2033	1.575,96	154,00	278,74	52.492	230,30		62.277
2034	1.575,96	154,00	279,35	55.277	237,41		64.200
2035	1.575,96	154,00	279,94	58.122	244,36		66.080
Beginn der Abrufphase ³⁾							
2036	1.575,96	154,00	280,52	61.033	251,18		67.925
2037	1.575,96	154,00	281,09	64.009	257,86		69.731
2038	1.575,96	154,00	281,65	67.053	264,41		71.502
2039	1.575,96	154,00	282,19	70.162	270,81		73.232

Fortsetzung nächste Seite!

Garantiewerttabelle¹⁾ mit dem Rechnungszins von 2,25 % in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 %)

Jahr	jährlicher Beitragsaufwand	zugeflossene staatliche Zulagen	monatliche Rente ab 01.01.2042	Vertragsguthaben ²⁾ am Ende des Kalenderjahres	Leistung zum 01.01.2042 bei Beitragsfreistellung	monatliche Rente	Vertragsguthaben ²⁾
2040	1.575,96	154,00	282,72	73.342	277,09		74.931
2041	1.575,96	154,00	283,24	76.594	283,24		76.594

Garantierte Leistungen¹⁾ zum 01.01.2042:

Vertragsguthaben ²⁾ :	76.594
Monatliche Rente:	283,24

- 1) Den dargestellten Leistungen liegt die Annahme zugrunde, dass die berücksichtigten staatlichen Zulagen für ein Kalenderjahr dem Vertrag jeweils zum 01.07. des Folgejahres gutgeschrieben werden. Staatliche Zulagen in anderer Höhe oder zu anderen Terminen führen zu anderen Leistungen. Insbesondere führt der Wegfall von Kinderzulagen zu niedrigeren Leistungen, sofern der Beitragsaufwand nicht entsprechend erhöht wird.
- 2) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom Vertragsguthaben grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.
- 3) Die Abrufphase beginnt an dem Jahrestag des Jahres an dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet frühestens jedoch für Eintrittsalter bis 49 Jahren nach 13 Jahren und für Eintrittsalter ab 50 Jahre nach 12 Jahren.

Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 % des Vorjahresbeitrages)

Jahr	Vertragsguthaben ¹⁾ am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Vertragsguthaben ¹⁾ bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2010	857	857	857	1.728	1.728	1.728
2011	2.231	2.231	2.231	4.395	4.447	4.570
2012	3.699	3.699	3.702	7.152	7.338	7.766
2013	5.270	5.273	5.279	9.990	10.388	11.292
2014	6.941	6.953	6.971	12.918	13.601	15.113
2015	8.730	8.757	8.784	15.946	16.975	19.197
2016	10.884	10.926	10.969	19.483	20.912	23.935
2017	13.180	13.246	13.325	23.131	25.016	28.934
2018	15.632	15.741	15.850	26.891	29.276	34.160
2019	18.202	18.354	18.521	30.686	33.613	39.504
2020	20.905	21.114	21.356	34.510	38.009	44.934
2021	23.732	24.026	24.359	38.364	42.460	50.434
2022	26.694	27.088	27.543	42.241	46.946	55.960
2023	29.796	30.314	30.917	46.141	51.463	61.498
2024	33.035	33.699	34.490	50.040	55.980	67.011
2025	36.418	37.258	38.273	53.948	60.499	72.486
2026	39.949	40.998	42.292	57.861	65.011	77.914
2027	43.461	44.764	46.388	61.545	69.278	83.044
2028	47.133	48.724	50.751	65.227	73.520	88.093
2029	50.971	52.907	55.404	68.908	77.735	93.054
2030	54.848	57.175	60.236	72.507	81.837	97.842
2031	58.915	61.697	65.415	76.100	85.897	102.524
2032	63.180	66.480	70.974	79.691	89.920	107.102
2033	67.667	71.555	76.949	83.273	93.893	111.572
2034	75.606	80.170	86.594	86.850	97.821	115.926
2035	80.420	85.741	93.368	90.416	101.699	120.168
Beginn der Abrufphase						
2036	85.410	91.586	100.589	93.977	105.525	124.300
2037	90.581	97.711	108.302	97.526	109.298	128.322
2038	95.936	104.142	116.548	101.067	113.019	132.239
2039	101.485	110.891	125.364	104.595	116.680	136.046
2040	107.238	117.971	134.805	108.115	120.289	139.752

Fortsetzung nächste Seite!

Tabelle der Gesamtleistungen mit der aktuellen Überschussbeteiligung in EUR (mit Dynamikerhöhungen um 3 % des Vorjahresbeitrages)

Jahr	Vertragsguthaben ¹⁾ am Ende des Kalenderjahres bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von			Vertragsguthaben ¹⁾ bei Beitragsfreistellung zum Ende des VJ und bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %	3 %	6 %	9 %
2041	113.191	125.412	144.918	113.191	125.412	144.918

Unverbindliche Gesamtleistungen zum 01.01.2042:

	bei Annahme einer jährlichen Wertsteigerung des Fonds von		
	3 %	6 %	9 %
Vertragsguthaben ¹⁾	113.191	125.412	144.918
davon			
- Schlussüberschuss:	4.375	4.375	4.375
- Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven:	1.876	1.876	1.876
Monatliche Gesamtrente:	418,58	463,77	535,90

Aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erhöht sich die Gesamtrente jährlich um zurzeit 2,05 % (Dynamikrentensystem).

1) Bei Tod und bei Rückkauf muss vom Vertragsguthaben grundsätzlich die darauf entfallende staatliche Förderung einbehalten werden.

Beachten Sie bitte unbedingt unsere Erläuterungen zu den Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung und zur Überschussbeteiligung.

Auswirkungen unterschiedlicher Verzinsung

Ganz besonderen Einfluss auf die Wertentwicklung der RiesterRente Plus hat die von uns erzielte Verzinsung der Kapitalanlagen. Um Ihnen diese Auswirkungen zu verdeutlichen, nennen wir Ihnen zusätzlich beispielhaft die Rente inklusive Überschussbeteiligung zum Ablauf der Aufschubzeit, wenn die in die Festlegung für das Jahr 2010 einfließende Verzinsung für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger bzw. höher ausfällt und die Rechnungsgrundlagen für die Erhöhungen der Versicherungsleistungen im Rahmen der W-Anpassung unverändert bleiben. Die unten angegebenen Beträge stellen keine Unter- bzw. Obergrenze dar; die tatsächlich auszahlenden Leistungen würden bei größeren Zinsänderungen unter bzw. über diesen Beträgen liegen. Untergrenze ist die garantierte vereinbarte Rente von 170,68 EUR, sofern der Vertrag wie in der Garantiewerttabelle ohne Dynamikerhöhungen dargestellt bis zum Ablauf der Aufschubzeit fortgeführt wird.

Unverbindliche monatliche Gesamrente mit Beitragsdynamik zum Ablauf der Aufschubzeit (Werte mit aktueller sowie abweichender Überschussbeteiligung, ohne Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn)

bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Fonds von ...	bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussanteilsatz	bei den für das Jahr 2010 festgelegten Überschussanteilsätzen	bei einem um einen Prozentpunkt höheren Zinsüberschussanteilsatz
3 %	363,85 EUR	418,58 EUR	473,34 EUR
6 %	387,00 EUR	463,77 EUR	540,56 EUR
9 %	423,99 EUR	535,90 EUR	647,90 EUR

Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

Entstehung von Überschüssen

Überschüsse entstehen dann, wenn höhere Kapitalerträge erwirtschaftet werden, sich eine günstigere Sterblichkeit einstellt oder der tatsächliche Kostenaufwand geringer gehalten werden kann, als bei der vorsichtigen Beitragskalkulation angenommen wurde (siehe auch die Erläuterungen zur Wertentwicklung).

Überschussbeteiligung der RiesterRente Plus

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

Die laufenden Überschussanteile werden jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres - erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres - zugeteilt und in dem gewählten Fonds angelegt.

Ferner wird zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. bei Abruf der Versicherungsleistung ein laufender Überschussanteil fällig. Für Versicherungsjahre, die keine zwölf Kalendermonate umfassen, wird der Überschussanteil zeitanteilig gewährt.

Bei Tod oder Kündigung (Rückkauf) vor Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens fällig. Außerdem kann bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung ein Schlussüberschuss fällig werden. Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns sowie bei Beendigung Ihres Vertrages vor Beginn der Rentenzahlung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Als Beteiligung an den Bewertungsreserven wird mindestens eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Bei Rentenbeginn wird der Wert des Fondsguthabens und der ggf. fällige Schlussüberschuss sowie

die dann fällig werdende Beteiligung an den Bewertungsreserven auf Basis der Rechnungsgrundlagen, die zu diesem Zeitpunkt bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die vereinbarte Rente zu verwenden sind, verrechnet.

Überschussbeteiligung während der Rentenzahlung

Die gesamte vereinbarte Rente wird jährlich, erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, erhöht. Die Rentenerhöhung wird jährlich neu in Prozent der Vorjahresrente festgesetzt. ("Dynamikrentensystem").

Höhe der Überschussbeteiligung

Wir legen die Überschussbeteiligung jeweils für ein Kalenderjahr fest. Für das Jahr 2010 sind folgende Überschussanteilsätze erklärt:

- Vor Beginn der Rentenzahlung

- Zinsüberschussanteil: 2,05 % des garantierten Vertragsguthabens
- Schlussüberschuss für je ein vollständiges Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:
 - bis zum 20. Jahr: 1,47 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit
 - ab dem 21. Jahr: 2,73 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit

Ein Schlussüberschuss wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert des bei Tod fälligen Schlussüberschusses gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- als Beteiligung an den Bewertungsreserven mindestens die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven für je ein Versicherungsjahr bei Fälligkeit in 2010:

- bis zum 20. Jahr: 0,63 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit
- ab dem 21. Jahr: 1,17 ‰ des garantierten Vertragsguthabens zum Ende der Aufschubzeit

Eine Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven wird fällig bei Abruf der Versicherungsleistung, spätestens bei Erleben des spätesten Rentenbeginns oder bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung. Bei Rückkauf wird ein Barwert der bei Tod fälligen Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven gezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit abgelaufen ist oder die Versicherung mindestens zehn Jahre bestanden hat.

- Während der Rentenzahlung

- Rentenerhöhung: 2,05 % der Vorjahresrente

Vertragskosten

Für den Abschluss dieser Versicherung entstehen Kosten, die bereits in dem kalkulierten Beitrag enthalten sind. Die Höhe der einkalkulierten Kosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

03. Februar 2010

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen vorgeschlagene Versicherung geben. Diese Informationen sind nicht abschließend. Umfassende Informationen über die vorgeschlagene Versicherung können Sie dem Antrag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und dem Versorgungsvorschlag entnehmen. Bitte lesen Sie die gesamten Informationen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung schlagen wir Ihnen vor?

Bei der vorgeschlagenen Versicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag (Tarif ARDG Tarifwerk 2010).

2. Welche Leistungen sieht die Ihnen vorgeschlagene Versicherung vor, welche sind nicht versichert?

Versicherte Person ist Herr Max Mustermann geb. am 30.05.1975.

Zu Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine lebenslange monatliche Rente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt. Während der Abrufphase kann die Rentenzahlung vorzeitig abgerufen werden.

Bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung zahlen wir das Vertragsguthaben.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung zahlen wir eine Kapitalabfindung der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit.

Die vertraglichen Leistungen werden durch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die jedoch nicht garantiert werden kann erhöht.

Weitere Leistungen sind nicht versichert.

Nähere Informationen zu den Leistungen finden Sie unter den §§ 1 und 11 der "Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag" (AVB). Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie unter § 2 der AVB. Nähere Informationen über die Höhe der Leistungen finden Sie im Versorgungsvorschlag.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn zahlen und was passiert, wenn Sie ihn verspätet oder gar nicht zahlen? Welche Kosten sind in dem Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Beitragszahlung

monatlicher Beitrag vom 01.03.2010 bis zum 01.01.2042 94,34 EUR

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig.

Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie unter § 4 der AVB.

Beitragsdynamik

Die vorgeschlagene Versicherung beinhaltet eine planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen, dadurch kann der Versicherungsschutz der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

Der Gesamtbeitrag, bestehend aus dem von Ihnen zu zahlenden Beitrag und der ggf. einfließenden staatlichen Zulage, wird jährlich jeweils zum 01.01. um 3 % des Vorjahresbeitrages er-

höht, letztmals zu Beginn des 10. Versicherungsjahres. Der Gesamtbeitrag wird maximal so angehoben, dass der jährliche Höchstbeitrag von 2.100 EUR nicht überschritten wird.

Eine mögliche Entwicklung der Beiträge und der Versicherungsleistung bei eingeschlossener Beitragsdynamik finden Sie in der Garantiewerttabelle des Versorgungsvorschlages.

Nähere Informationen zur Beitragsdynamik finden Sie in den "Besonderen Bedingungen für die Erhöhung der Beiträge und Leistungen bei einer Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag".

Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, dann erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung, in der wir eine Zahlungsfrist nennen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz.

Nähere Informationen zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Beitragszahlung finden Sie unter § 5 der AVB.

Kosten

Von den vereinbarten Beiträgen, deren Summe bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer 36.037,88 EUR beträgt, entfallen einmalig 1.283,05 EUR auf die Abschlusskosten. Das entspricht 3,56 % der Beitragssumme. Die Vertriebskosten betragen während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum 01.01.2042 jährlich 16,98 EUR.

Die Verwaltungskosten betragen bis zum 01.01.2042 jährlich 70,89 EUR. Sie setzen sich zusammen aus 3,00 % vom laufenden Beitrag bei jeder Beitragsfälligkeit, sowie vor Beginn der Rentenzahlung jährlich 0,08 % des Deckungskapitals (inkl. der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn) zum vereinbarten Rentenbeginn.

Mit jeder Erhöhung der vereinbarten laufenden Beiträge fallen für den Erhöhungsteil weitere Kosten an, die in den vorstehenden Ausführungen nicht enthalten sind. Bei der Ihnen vorgeschlagenen Beitragsdynamik ergibt sich ab dem 01.01.2011 ein jährlicher Erhöhungsbeitrag von 49,68 EUR und eine zusätzliche Beitragssumme von 1.540,08 EUR, auf die 54,64 EUR Abschlusskosten entfallen. Außerdem entstehen Vertriebs- und Verwaltungskosten in Höhe von 3,79 EUR pro Jahr.

Abschlusskosten verteilen wir unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren. Bei einem vom 01.01. des Jahres abweichenden Versicherungsbeginn verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Kalenderjahres. Die Abschlusskosten werden aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase verteilt.

Für die Zeit des Rentenbezugs betragen die Verwaltungskosten 2,00 % der Jahresrente für jedes Jahr der Rentenzahlung.

Einen zusätzlichen, durch Sie veranlassten, Verwaltungsaufwand können wir gesondert in Rechnung stellen. Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde oder eine Vertragsänderung mit Neuberechnung von Beitrag oder vereinbarter Versicherungsleistung stellen wir Ihnen zum Beispiel 15 EUR in Rechnung. Wenn Sie in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals wechseln, entstehen Kosten in Höhe von 100 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Nähere Informationen zu den Kosten finden Sie unter den §§ 9 und 14 der AVB und den beigefügten "Bestimmungen über Gebühren und tarifabhängige Begrenzungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag". Nähere Informationen über entsprechende Zuwendungen aus Investmentfonds an die Vertriebspartner entnehmen Sie bitte den Informationen zu den Fonds.

4. Welche Leistungsausschlüsse gibt es bei der vorgeschlagenen Versicherung?

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse.

5. Welche Pflichten sind vor Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Damit wir den Antrag prüfen können, müssen die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn wir entsprechende Fragen nach Antragsstellung und vor Annahme des Antrages stellen. Werden falsche Angaben gemacht, können wir unter Umständen - auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten. Das kann zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter dem Antrag beigefügten "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht".

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat ihre Nichtbeachtung?

Änderungen der Adresse, des Namens oder der Bankverbindung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Versicherungsablauf beeinträchtigen, bzw. den Versicherungsschutz einschränken.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu diesen Pflichten finden Sie unter § 12 der AVB.

7. Welche Pflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird und welche Folgen hat eine Nichtbeachtung?

Wird eine Versicherungsleistung verlangt, ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Im Todesfall benötigen wir außerdem eine Sterbeurkunde. Des Weiteren können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, erfolgt keine Auszahlung von Leistungen. Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung können bereits gezahlte Leistungen zurückgefordert werden.

Diese Aufzählung der Pflichten ist nicht abschließend.

Nähere Informationen zu den Pflichten finden Sie unter den §§ 10 und 15 der AVB, sowie der dem Antrag beigefügten "Mit-

teilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall".

8. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn wir die Annahme des Antrages in Textform oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem 01.03.2010 besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Die Rentenzahlung beginnt spätestens am 01.01.2042 und läuft lebenslang.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet der Vertrag.

Nähere Informationen finden Sie in den AVB unter § 3.

9. Wie können Sie diese Versicherung beenden?

Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie die Versicherung jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich kündigen, damit erlischt die Versicherung.

Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit der Versicherung ist wegen der Verrechnung von Kosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden.

Eine Kündigung nach Rentenbeginn ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie unter § 8 der AVB.